Sozialdemokratische
Partei Deutschlands

SPD-Fraktion Lüdinghausen Ackerbürgerweg 4 59348 Lüdinghausen

An den Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen und die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Ratsfraktion Lüdinghausen
Ackerbürgerweg 4
59348 Lüdinghausen
fon (02591) 940922
mobil 01520 8335762
mailto:fraktion@spd-lh.de

Lüdinghausen, den 04.09.2016

Vorbereitung des Landesprogramms „Gute Schule 2020“ für Investitionen in Lüdinghauser Schulen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Lüdinghausen wird beauftragt, zur Vorbereitung auf das Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“, den Investitionsbedarf der nächsten Jahre in den städtischen Schulen und Turnhallen standort- und maßnahmenscharf darzustellen.

Begründung:

Das Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ sieht für die nächsten vier Jahre jeweils 500 Millionen Euro für Investitionen und Schulen vor, die von der NRW.Bank zinsfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Tilgungszahlungen wird das Land übernehmen.

Die konkreten Konditionen für das Programm werden derzeit erarbeitet. Die Stadt Lüdinghausen sollte auf das Stellen von Förderanträgen für konkrete Projekte vorbereitet sein und kann so rechtzeitig Politik und Bürgerschaft einbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Spiekermann-Blankertz Niko Gernitz

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW·Postfach 10 39 52·40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52·40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211·4587-1
Telefax 0211·4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. Claus.Hamacher@Kommunen-in-NRW.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 42.4.5-002/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Referentin Bukowski
Durchwahl 0211·4587-220/-236

19. August 2016

Schnellbrief 233/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Förderung des Projekts „Gute Schule 2020“

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief Nr. 187/2016 hatten wir Sie über die Ankündigung der Landesregierung informiert, insgesamt zwei Milliarden Euro an die Kommunen im Rahmen des Projekts „Gute Schule 2020“ auszuschütten. Die genauen Einzelheiten des Programms sind nach wie vor Gegenstand der politischen Diskussion sowie einer Abstimmung zwischen der Staatskanzlei NRW, dem Ministerium für Inneres und Kommunales, dem Schulministerium und der NRW.Bank, welche die technische Abwicklung des Programms übernehmen soll. **Eine verbindliche Aussage zu den Programminhalten wird es voraussichtlich erst Ende September durch die Ministerpräsidentin geben.**

Da allerdings die Kommunen derzeit mit der Aufstellung der Haushalte für das kommende Jahr befasst sind, möchten wir Ihnen für Ihre Planungen nachfolgend den Diskussions- und Sachstand darstellen, wie er sich aus verschiedenen Gesprächen des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden abzeichnet.

Sollten sich in naher Zukunft Änderungen ergeben, halten wir Sie darüber selbstverständlich auf dem Laufenden. Zurzeit gehen wir von folgenden Eckpunkten aus.

1. Verteilung der Mittel und Abwicklung über die NRW.Bank

a. Verteilschlüssel

Die Gesamtsumme von zwei Milliarden Euro soll gleichmäßig auf die Jahre 2017-2020 verteilt werden.

Die genaue Verteilung auf die Kommunen steht noch nicht fest. Diskutiert wird, die Verteilung hälftig nach GFG-Kriterien (Durchschnitt der Schlüsselzuweisungen in den letzten 4 Jahren) und nach der Schülerzahl (auf der Basis aktueller Daten aus 2016 – eine Aktualisierung in den Folgejahren ist nicht geplant; Schüler in Zweckverbandsschulen werden den Kommunen anteilig zugerechnet) vorzunehmen.

Innerhalb der so festgelegten „Kontigente“ können die Kommunen dann Kreditanträge stellen – ein „Windhundprinzip“ wird es nicht geben. Im Ergebnis hat damit jede Kommune Planungssicherheit, weil die Gesamtsumme durch die feste Quote von Beginn an feststeht.

b. Kreditantrag und Auszahlung

Das Investitionsprogramm soll über die NRW.BANK abgewickelt werden, bei welcher die Kommunen einen formalen Kreditantrag stellen können. Dieser Kreditantrag kann innerhalb weniger Tage bearbeitet werden, und im Anschluss an die Bewilligung wird die Auszahlung erfolgen. Kommunen müssen der NRW.BANK keine umfangreichen Konzepte vorweisen, sondern nur im Anschluss an die Rückzahlung einen Verwendungsnachweis führen. Einzelheiten über den Verwendungsnachweis wird die NRW.BANK noch verkünden.

Die Auszahlung der Kreditsumme wird auf vier Jahre gleichmäßig gestreckt, sodass jedes Jahr ein Viertel der Gesamtsumme ausgezahlt wird. Sollte eine Kommune nicht die volle Summe bei der NRW.BANK beantragen, die ihr in einem Jahr zur Auszahlung zur Verfügung steht, können die Mittel in das nächste Jahr mitgenommen werden. Eine Mitnahme über zwei Jahre hinweg ist nicht möglich. Sollten die Mittel aus dem ersten Jahr somit auch im zweiten Jahr nicht beantragt werden, verfällt die Summe für die Kommune. Dieses nicht beantragte Geld wird auch nicht erneut verteilt, sondern fällt aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ heraus.

Das erste Jahr des Investitionsprogrammes ist tilgungsfrei. Ab dem zweiten Jahr muss der Kredit zurückgezahlt werden. Entweder wird das Land NRW die Rückzahlung der Kredite direkt an die NRW.BANK tätigen oder den Umweg über die Kommunen gehen, indem es jeder einzelnen Kommune den fälligen Betrag erstattet. Folglich müssen die Kommunen für die Rückzahlung des Kredits auf keinen Fall eigene Mittel aufwenden.

Auch bereitet das Ministerium für Inneres und Kommunales einen Erlass für Stärkungspaktkommunen vor, wonach diese Investitionen die Haushalte trotz formalen Kreditantrags nicht belasten werden.

Zu beachten ist außerdem, dass das Investitionsprogramm keine „Zuwendung“ im Sinne des § 44 Landeshaushaltsordnung darstellt und die haushaltsrechtlichen Folgen dieser Norm deshalb nicht greifen.

Das Programm richtet sich nur an Kommunen, weshalb Zweckverbände nicht Leistungsempfänger sein können. Eine Antragsbefugnis von Ersatzschulträgern ist nach aktuellem Diskussionsstand ebenfalls nicht vorgesehen.

2. Was genau kann eine Kommune mit den Mitteln finanzieren?

Das Programm bezweckt explizit eine Verbesserung der schulischen Infrastruktur. Innerhalb dieser Zweckbindung sollen die Kommunen die Mittel relativ frei und unbürokratisch verwenden können. Maßgebliches Kriterium wird sein, dass die Mittel für „Investitionen an Schulen“ eingesetzt werden. Der Begriff der „Investition“ ist weit zu verstehen, sodass sämtliche Sanierungsarbeiten (z.B. auch Anstriche, Reparaturen an Toiletten etc.) umfasst sein werden. Klärungsbedarf besteht noch hinsichtlich der Verwendung für Neubauten, wobei die Tendenz besteht, auch diese in die Förderung einzubeziehen. Der StGB NRW hat sich jedenfalls hierfür eingesetzt.

Ein besonderer Schwerpunkt des Programms soll die Anbindung der Schulen an das Breitband sein, um flächendeckend die Voraussetzungen für eine Teilnahme der Schulen an Angeboten wie LOGINEO bzw. für eine Umsetzung der unter dem Stichwort „Bildung 4.0“ diskutierten Digitalisierungsinitiative zu schaffen. Die Landesregierung möchte alle Schulen an das Glasfaserkabel anschließen. Deshalb ist förderfähig auch der Anschluss der Schulen an das Breitband inkl. Verkabelung im Gebäude bzw. WLAN. Nicht förderfähig ist aber eine Kabelverlegung über lange Strecken. Lediglich der „letzte Meter“ soll als Investition für die Schule zu verstehen sein. Wegen der Breitbandversorgung im Übrigen verweist das Land auf die Förderprogramme des Bundes, die sich nach ihrer Auffassung gut mit „Gute Schule 2020“ verzahnen lassen.

Im Hinblick auf die Realisierung dieses Ziels des Landes erscheint es gut möglich, dass die Landesregierung die Förderbedingungen für das zweite Jahr (2018) leicht anpassen wird, um Investitionen in diesen Bereich zu befördern.

Ausdrücklich nicht eingeschlossen sind mobile Endgeräte, wie etwa Tablets.

Sportplätze, die auf schulischem Gelände liegen und hauptsächlich durch Schulen genutzt werden, fallen voraussichtlich unter das Investitionsprogramm und können daher gefördert werden.

3. Kein Zusätzlichkeitskriterium

Ein „Zusätzlichkeitskriterium“ wie beim KP II, wonach Kommunen nachweisen müssten, dass es sich um Investitionen handelt, die nicht ohnehin geplant waren, ist nicht geplant.

Möglich ist deshalb auch eine Förderung von bereits begonnenen Projekten. Ebenfalls möglich ist die Verwendung von mehreren Auszahlungen auf eine große

Maßnahme, die sich gegebenenfalls über mehrere Jahre erstreckt. Es müssen nicht viele verschiedene Projekte finanziert werden.

4. Zeitlicher Ablauf

Das Investitionsprogramm wird unmittelbar nach der Sommerpause in das Kabinett eingebracht werden und soll ab dem 01.01.2017 greifen. Kreditauszahlungen durch die NRW.BANK sind somit schon im Januar 2017 zu erwarten.

Wir hoffen, dass diese Informationen Ihnen trotz ihres vorläufigen Charakters die laufenden Haushaltsplanungen etwas erleichtern, und werden Sie unverzüglich informieren, sobald es neue Entwicklungen gibt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

NRW.BANK.Förderrundbrief Nr.39

Die Abteilung „Öffentliche Kunden“ informiert:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit unserem Förderrundbrief unter anderem aktuelle Informationen aus der Förderlandschaft geben zu können.

Themen und Inhalte:

1. ***Informationen zum kommenden Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“***
2. ***Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für kommunale Gebäudeinformationen***

Freundliche Grüße sendet Ihnen das Team der Kundenbetreuung Öffentliche Kunden!

1. NRW.BANK.Gute Schule 2020

Wir freuen uns, Ihnen mit diesem Förderrundbrief die ersten Informationen zu dem am 01.01.2017 startenden Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 vorstellen zu können. In einer Gemeinschaftsaktion mit dem Land Nordrhein-Westfalen stellen wir für den Zeitraum von 2017 bis 2020 insgesamt 2 Mrd. Euro Darlehen zur Finanzierung von Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung. Durch dieses Programm werden den Kommunen in Nordrhein-Westfalen langfristige Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. In dem vom Landtag Nordrhein-Westfalen noch zu beschließenden „Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen) ist geregelt, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Schuldendienst für die Kreditkontingente, die in der Anlage zu dem Gesetz für jede Kommune, jeden Kreis und die beiden Landschaftsverbände ausgewiesen sind, übernimmt. Die entsprechenden Kreditkontingente haben wir diesem Förderrundbrief als Anlage beigefügt. Die dort genannten Kommunen, Kreise und die beiden Landschaftsverbände können somit für das jeweilige Haushaltsjahr einen entsprechenden Kreditantrag gemäß zugewiesenem Kontingent bei der NRW.BANK stellen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in

Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf des Jahres 2020. Letztmalige Antragstellung ist bis voraussichtlich 2.November 2020 möglich. Die letzte Auszahlung der Kredite wird am 9. Dezember 2020 erfolgen.
Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazu gehörigen Schulsportanlagen in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen).
Dazu gehören

- die Sanierung und Modernisierung
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur
- Digitalisierungsmaßnahmen
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhaben sind (sofern der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor der Antragstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter (z. B. mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgrundstück befinden, sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Volkshochschulen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen. Für diese steht weiterhin das Programm NRW.BANK.Moderne Schule zur Verfügung.
Ersatzschulen sind von der Finanzierung über das Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 ausgeschlossen. Hierfür stellt das Land Nordrhein-Westfalen über das Ministerium für Schule und Weiterbildung Zuschüsse bis zu 70 Millionen Euro zur Verfügung.
Das Antragsformular wird ab 2. Januar 2017 auf der Internetseite der NRW.BANK zur Verfügung stehen. Die Darlehen werden mit einer Laufzeit von 20 Jahren, einer Zinsbindung von 20 Jahren und einem tilgungsfreien Jahr vergeben.
Nach erfolgter Darlehenszusage wird der Darlehensbetrag automatisch am siebten Bankarbeitstag des auf die Zusage folgenden Monats in einer Summe an den Antragsteller ausgezahlt. Bei Antragstellung ist eine kurze Projektbeschreibung notwendig. Spätestens 30 Monate nach Auszahlung ist bei der NRW.BANK ein Verwendungsnachweis einzureichen. Zeitgleich mit der Einreichung des Verwendungsnachweises muss der Antragsteller bestätigen, dass der Beschluss des Rats, des Kreistags bzw. der Landschaftsversammlung über ein Konzept zur Verwendungsplanung der in Rahmen dieses Programmes eingeräumten Kreditkontingente vorliegt.
Weiterhin werden die Antragsteller mit der Darlehenszusage verpflichtet, im Rahmen der Fördermaßnahme in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Fördermaßnahme aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und Mitteln der NRW.BANK finanziert wurde. Nähere Informationen hierzu werden im Internet der NRW.BANK verfügbar sein.

Diese Informationen stehen unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlüsse des Kabinetts und des Landtags zu dem o.a. Gesetz, die noch in diesem Jahr erwartet werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen ersten Angaben gedient zu haben. Vor allem die Liste mit den ausgewiesenen Kreditkontingenten für die nächsten 4 Jahre wird Ihre kommunale Planung erheblich erleichtern. Sobald wir weitere Informationen, wie z.B. das entsprechende Merkblatt und die Förderanträge haben, werden wir Sie wieder Informieren.

2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für kommunale Gebäudeinvestitionen

Bei Gebäudeinvestitionen (u.a. in Schulen) helfen wir Kommunen bei der Auswahl der wirtschaftlichsten Variante. Lohnt sich eine umfassende Sanierung oder kommt Neubau in Betracht? Rechnen sich alternative Lösungen und Beschaffungsformen?

Zum Thema Wirtschaftlichkeit im Hochbau bieten wir kostenlose Beratungsmöglichkeiten an. Wir stellen den Kommunen dazu ein ebenfalls kostenloses Excel-basiertes Rechenmodell zur Verfügung. Mit Hilfe dieses Rechenmodells können unterschiedliche Varianten wie Neubau oder Sanierung im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung aus wirtschaftlicher Sicht miteinander verglichen werden. Betrachtet werden dabei die Planungs-, Bau- und Betriebskosten sowie die langfristige Entwicklung des Vermögenswertes.

Nähere Informationen und Auskünfte zu den NRW.BANK und KfW-Programmen erhalten Sie von unseren Mitarbeitern der Abteilung Öffentliche Kunden.

Westfalen-Lippe:

Hanno Beckert	0251/ 91741-7334
Ralph Ishorst	0251/ 91741-2424

Rheinland:

Lukas Michels	0211/ 91741-1455
Stefan Schmitz	0211/ 91741-7281

Leitung:

Bernd Kummerow (Abteilungsleiter) 0211/ 91741-2160
Thomas Kull (Leiter des Referats) 0211/ 91741-1605

Teamassistenz
Ines Barduhn 0251/ 91741-4185

Zinsgünstige Kommunalfinanzierungen können Sie unabhängig von bestehenden Programmen bei den Kollegen des Teams „Kommunale Finanzierungen" erfragen. Angebote erhalten Sie unter Tel.: 0211/ 91741-8973.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.nrwbank.de.

Impressum
Herausgeber: NRW.BANK
Förderberatung & Kundenbetreuung
Kundenbetreuung Öffentliche Kunden
http://www.nrwbank.de